



CPR-MUSIC.COM

KONZERTVERTRAG

Dieser Konzertvertrag (im Folgenden: der Vertrag) bezieht sich auf die Übernahme der musikalischen Gestaltung der unten näher beschriebenen Veranstaltung. Der Veranstalter sowie **CPR-MUSIC** bzw. deren Vertreter versichern durch Ihre Unterschrift, dass sie die unten angeführten Geschäftsbedingungen anerkennen und zur Unterschrift berechtigt sind.

Veranstalter: _____

Adresse: _____

Vertreten durch: _____

Datum der Veranstaltung: _____

Art der Veranstaltung: _____

Lokalität der Veranstaltung: _____

Adresse der Lokalität: _____

Veranstaltungsbeginn: _____

P.A. und Backline stellt **CPR-MUSIC**: P.A. und Backline stellt der Veranstalter:

Beginn des Soundcheck durch **CPR-MUSIC**: _____

Spielbeginn **CPR-MUSIC**: _____

Auftrittsdauer **CPR-MUSIC**: _____

Quartier am Veranstaltungsort: _____

Gage des Gastspiels inklusive 10% MWSt.: _____

Besondere Vereinbarungen:

1. Der Veranstalter versichert, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung der Veranstaltung einschließlich der erforderlichen Steuern und Gebührenabgaben (wie AKM, austromechna, etc.) eingehalten werden und zu seinen Lasten erfolgen.
2. Medienberichterstattung durch Radio und Fernsehen sowie Video- und Tonaufzeichnungen durch den Veranstalter bedürfen einer ausdrücklichen, vorherigen, schriftlichen Genehmigung durch **CPR-MUSIC**.
3. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Veranstaltungen im Freien die Bühne ausreichend vor Nässe und Feuchtigkeit geschützt werden muss.
4. Zwei voneinander unabhängige und ausschließlich **CPR-MUSIC** zur Verfügung stehende Stromanschlüsse (ÖVE – Norm / 220V / 3 kW / 16 Ampere) müssen vom Veranstalter in unmittelbarer Dispositionssphäre der Bühne bereitgestellt werden.
5. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass den Musikern (inkl. Technikern) eine versperrbare Garderobe mit Waschgelegenheit zur Verfügung steht.
6. Die Konsumation der Musiker ist vom Gastwirt bzw. Veranstalter kostenlos zur Verfügung zu stellen und besteht für jeden Musiker aus einem Essen oder Catering-Buffer und alkoholfreien Getränken.
7. Etwaige Schäden an Instrumenten oder der technischen Anlage, die durch anwesende oder teilnehmende Personen verursacht werden, sind mit einer entsprechenden Versicherung durch den Veranstalter abzudecken.
8. Die vereinbarte Gage des Gastspiels wird spätestens am Ende der vereinbarten Spielzeit fällig und ist unverzüglich zur Gänze in Bar auszusahlen. Auskünfte über Gagen gegenüber dritten Personen durch den Veranstalter sind unzulässig.
9. Im Falle einer kurzfristigen Absage des Gastspiels (Absage mindestens 72 Stunden vor Veranstaltungsbeginn) durch den Veranstalter hat dieser **CPR-MUSIC** aufgefodert die vereinbarte Gage auszusahlen. Selbiges gilt für **CPR-MUSIC**, allerdings ist **CPR-MUSIC** diesfalls berechtigt, anstelle der Bezahlung der Gage eine gleichwertige Ersatzband zu organisieren. Alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen in diesem Fall auf die Ersatzband über. Eine weitere Rücksprache mit dem Veranstalter ist dann nicht mehr erforderlich.
10. Fälle höherer Gewalt wie etwa unabwendbare, behördliche Maßnahmen, Unfall oder Erkrankung entbinden **CPR-MUSIC** von jeglicher vertraglicher Verpflichtung.
11. Der Veranstalter haftet für sämtliche Folgen, die sich aus durch ihn verschuldete Verspätungen ergeben. Der Veranstalter haftet darüber hinaus für sämtliche Schäden, die aus einer Verletzung einer Bestimmung dieser Vereinbarung resultieren (wie etwa Beschädigung oder Verlust von Bandeneigentum, Gefährdung von Leib und Leben der Bandmitglieder, etc). Es gelten im Übrigen die gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen.
12. Die Streichung oder Änderung einzelner Punkte dieses Vertrages ist ohne schriftliche Bestätigung durch **CPR-MUSIC** ungültig und daher nichtig. Unbestätigte Änderungen und Streichungen gelten daher als nicht erfolgt.
13. Dieser Vertrag kommt zustande, sobald der Veranstalter diesen innerhalb von 10 Tagen ab Datum der Ausstellung an den unten angeführten Vertreter von **CPR-MUSIC** unterschrieben retourniert. Elektronische Übermittlungen per Email sind zulässig. Der Vertrag endet mit Absolvierung des Gastspieles und entsprechender Bezahlung der Gage durch den Veranstalter.
14. Der „Technical Rider“ von **CPR-MUSIC** ist Bestandteil dieses Konzertvertrags.
15. Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht. Gerichtsort ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht in Wien.

_____, am _____

Für den Veranstalter

Für **CPR-MUSIC**